



Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Rathaus, Marktplatz 9, CH-4001 Basel

Telefon +41 61 267 85 62
Telefax +41 61 267 85 72
E-Mail staatskanzlei@bs.ch
Internet www.bs.ch

Frau
N. Erard
EVD
SECO
Internationale Arbeitsfragen
Effingerstrasse 31
3003 Bern

Herrn
P. Fink
EDI
Bundesamt für Kultur
Hallwylstrasse 15
3003 Bern

Basel, 20. Oktober 2005

Regierungsratsbeschluss
vom 18. Oktober 2005

Vorentwurf des Berichts des Bundesrats über die Situation der Fahrenden in der Schweiz: Das Übereinkommen Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker: Auswirkungen einer allfälligen Ratifizierung (Teilbericht I) und -Handlungsmöglichkeiten des Bundes zur Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende (Teilbericht II); Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Erard
Sehr geehrter Herr Fink

Mit Schreiben vom 27. Juni 2005 haben Sie uns um Stellungnahme zu oben erwähntem Thema ersucht. Gerne kommen wir diesem Wunsch nach.

Situation in Basel-Stadt

Zur Situation der Fahrenden und zu möglichen Stand- und Durchgangsplätzen auf dem Kantonsgebiet Basel-Stadt wurden in den letzten 15 Jahren immer wieder umfangreiche Abklärungen getätigt und entsprechende Berichte dazu verfasst.

Verschiedentlich ersuchten Organisationen der Fahrenden wie die IG RAD, Genossenschaft der Landstrasse, (1994) oder die Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“ (1998) den Regierungsrat oder Verwaltungsstellen, Stand- und Durchgangsplätze auf dem Kantonsgebiet Basel-Stadt zu schaffen. Dies musste jeweils abgelehnt werden, da trotz umfangreichen und intensiven Abklärungen keine Möglichkeit bestand, ein für die Bedürfnisse der Fahrenden geeignetes Areal zur Verfügung zu stellen.

Die Situation für die Schaffung eines Stand- oder Durchgangsplatzes für Fahrende hat sich seit November 1998 nicht verändert, respektive für die Anliegen der Fahrenden nicht verbessert. Nach wie vor verfügt der Kanton nicht über ein Areal, welches sich für die Bedürfnisse der Fahrenden eignen würde. Früher evaluierte Örtlichkeiten (Bachgraben und Freiburgerstrasse) kommen gar nicht mehr in Frage, da mittlerweile andere Nutzungen den dortigen Platz belegen.

Deshalb wurden und werden Fahrenden im Kanton Basel-Stadt lediglich kurzfristige Abstellmöglichkeiten auf den Parkplätzen Bachgraben und St. Jakob-Sporthalle (Kantonsgebiet BL) geboten. Diese Plätze verfügen aber in keiner Weise über die notwendige Infrastruktur für eine längere Belegung.

Zum angehängten Fragenkatalog

Aus den oben erwähnten Gründen können wir uns zu den meisten Punkten des Fragenkatalogs nicht äussern. Unsere Stellungnahme beschränkt sich deshalb auf zwei Punkte im Teilbericht II:

Punkt 422 Verschiedene Hindernisse für die Schaffung von Stand- und Durchgangsplätzen

Die zentralen Probleme sind tatsächlich die bestehenden Vorurteile und das Misstrauen, welches die sesshafte Wohnbevölkerung gegenüber den Fahrenden hat. Das teilweise schlechte Verhalten der Fahrenden auf den Stand- und Durchgangsplätzen ist dabei dem Abbau dieser Vorurteile nicht sonderlich dienlich. Speziell erschwerend für die Region Basel kommt hinzu, dass Fahrende aus Camps im nahen Elsass regelmässig über die Grenze kommen, um Wohnungseinbrüche und Ladendiebstähle zu begehen.

Mit dem Schaffen von sehr guten Rahmenbedingungen auf den Stand- und Durchgangsplätzen, gemeint ist damit eine optimale Infrastruktur, (sanitäre Einrichtungen, Strombezugsstellen, Abfallbehältnisse- und Entsorgung) und einer guten Betreuung (Bestimmen eines zuständigen Fachbetreuers) sowie einer offenen Informationspolitik gegenüber den Fahrenden und den Sesshaften (Abgabe von Informationen, Merkblättern, Verhaltensregeln) könnten die Probleme entschärft und Vorurteile abgebaut werden.

Punkt 424 Soziale Folgekosten

Aus sicherheitspolizeilicher Sicht stellt ein Stand- oder Durchgangspplatz, auf welchem sich Fahrende für kurze oder auch längere Zeit aufhalten, ein erhöhtes Risikopotential dar. Die fehlende Akzeptanz der Fahrenden bei der ständigen Wohnbevölkerung stellt dabei einen nicht zu unterschätzenden Faktor dar (siehe Punkt 422).

Die polizeilichen Erfahrungen mit den Fahrenden waren nicht immer die besten, musste doch regelmässig eine Zunahme der Kriminalität im Bereich der kurzfristigen Standplätze festgestellt werden. Dies betraf in der Regel eine Erhöhung der Anzeigen in den Bereichen Ladendiebstahl, Taschendiebstahl, Einbruchdiebstahl, Fahrzeugdiebstahl, Tötlichkeiten und Körperverletzungen.

Ein weiterer Punkt, bei welchem die Polizei oftmals mit Problemen konfrontiert wurde, stellen Übertretungen im Bereich des Strassenverkehrsgesetzes dar. Leider musste die Kantonspolizei Basel-Stadt, was diesen Punkt anbelangt, in jüngster Zeit vor allem mit Fahrenden aus dem Ausland, äusserst schlechte Erfahrungen machen.

Die zusätzlichen personellen- und finanziellen Aufwendungen der Kantonspolizei Basel-Stadt, welche bei einem Stand- oder Durchgangsort auf unserem Kantonsgebiet generiert würden, sind zum heutigen Zeitpunkt nicht abschätzbar.

Allgemeine Bemerkungen zu Teilbereich I

Nachfolgend möchten wir Ihnen noch einige allgemeine Erwägungen zum Teilbereich I zur Kenntnis bringen:

Ad Ziff. 5.6.2.1

Sämtliche Ausländerinnen und Ausländer, die dauernd in der Schweiz bleiben wollen, bedürfen einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung. Eine Aufenthaltsbewilligung wird jedoch nur erteilt, wenn einer der im Freizügigkeitsabkommen oder im Ausländergesetz statuierten Zulassungsgründe gegeben ist. So ist der in der Stellungnahme des SECO unter Ziff. 5.6.2.1 angebrachte Hinweis, wonach die Niederlassungsfreiheit nur für schweizerische Staatsangehörige sowie die durch das Freizügigkeitsabkommen erfassten EU-Bürger (recte: EG-Bürger) gelte, dahingehend zu präzisieren, dass ausländische Personen - egal ob EG/EFTA-Bürger oder Drittstaatsangehörige - die sich dauerhaft in der Schweiz niederlassen wollen, nur dann eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn sie einen der im Freizügigkeitsabkommen bzw. Ausländergesetz festgeschriebenen Aufenthaltstitel geltend machen können. EG/EFTA-Bürger haben gestützt auf das Freizügigkeitsabkommen bereits bei Erhalt einer Aufenthaltsbewilligung Niederlassungsfreiheit, Drittstaatsangehörige erst mit Erteilung der Niederlassungsbewilligung.

Wer nicht zum dauernden Verbleib in die Schweiz einreist, also beispielsweise im Rahmen des Tourismus, muss die geltenden Einreisebestimmungen beachten. Zwar bestehen aufgrund der bilateralen Abkommen gegenüber EG/EFTA-Bürgern Erleichterungen (ein Personalausweis reicht selbst zur Wohnsitznahme aus), allerdings müssen auch Personen aus EG/EFTA-Staaten für die Einreise in die Schweiz - sei dies nun für einen dauernden oder einen vorübergehenden Aufenthalt - nach wie vor über ein gültiges heimatliches Reisedokument verfügen.

Aufgrund der gelockerten Visumsvorschriften können heutzutage nicht nur EG/EFTA-Bürger visumsfrei in die Schweiz einreisen, sondern - für gewisse Aufenthaltsarten - auch Drittstaatsangehörige wie z.B. Rumänen oder Bulgaren, sofern deren Aufenthalt die Dauer von drei Monaten nicht übersteigt.

Die Ratifizierung des Übereinkommens Nr. 169 der Internationalen Arbeitsorganisation über eingeborene und in Stämmen lebende Völker darf keinesfalls dazu führen, dass ausländi-

sche Fahrende, welche in der Schweiz nicht über ein gefestigtes Aufenthaltsrecht verfügen und nur durch die Schweiz hindurchreisen wollen, besser gestellt werden als Schweizerbürger oder Ausländer mit Aufenthaltsbewilligung. Es wäre absolut stossend und gegen den Gleichheitsgrundsatz, wenn ein rumänischer oder bulgarischer Staatsangehöriger, welcher mit einer Aufenthaltsbewilligung in der Schweiz lebt, keine Niederlassungsfreiheit geniessen würde, der rumänische oder bulgarische Fahrende, der nicht im Besitze einer Aufenthaltsbewilligung ist und nur durch die Schweiz hindurchreist, gestützt auf das Übereinkommen 169 hingegen schon.

Ad Ziff. 5.8.3

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens würde auch das Reisendengewerbe tangiert, wobei keine Prognosen dahingehend gemacht werden können, wie die Kontrollorgane der IAO das Übereinkommen letztlich auslegen.

Wenn ausländische, im Reisendengewerbe tätige Fahrende, welche in der Schweiz nicht über einen Aufenthaltstitel verfügen, gestützt auf das Übereinkommen die gleichen Zulassungsbedingungen haben sollen wie die in der Schweiz ansässigen, so führt dies gegenüber Drittstaatsangehörigen mit Aufenthaltsbewilligung ebenfalls zu stossender Rechtsungleichheit. Der rumänische oder bulgarische Fahrende ohne Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung hätte aufgrund des Minderheitenschutzes die selben Zulassungsbedingungen wie ein Schweizer- oder ein EG/EFTA-Bürger; dagegen haben Drittstaatsangehörige mit Aufenthaltsbewilligung innerhalb der Schweiz beim Stellenantritt oder Stellenwechsel keine Freizügigkeit. Derartige Ungleichheiten sind unseres Erachtens unbedingt zu vermeiden und sprechen aufgrund der unsicheren Auslegung des Übereinkommens durch die Kontrollorgane der IAO eher gegen eine Ratifizierung des Übereinkommens.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Der Präsident

Der Staatsschreiber

Dr. Ralph Lewin

Dr. Robert Heuss